

**Ordnung für das Studienmodell flexING
in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 23. Oktober 2017**

(Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 955 / Nr. 174)

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 58 Abs. 2a und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Universität Duisburg-Essen erprobt mit *flexING* ein Studienmodell nach § 58 Abs. 2a HG NRW, das sich auf die Unterstützung von Bachelorstudierenden in den Ingenieurwissenschaften konzentriert. Übergeordnete Zielsetzung ist es, die Abbruchquote der Studierenden zu senken und im Gegenzug mehr Studierende zu einem erfolgreichen Studienabschluss zu führen. Hierfür sollen Studierende im Studienverlauf durch ein umfangreiches Kursprogramm gefördert werden. Die unterstützenden Kursangebote sollen keine regulären Studien- und Prüfungsleistungen ersetzen, stattdessen werden nachhaltige Angebote geschaffen, mit denen studienbegleitend verschiedene Kompetenzen gestärkt und die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Studienabschlusses gesteigert werden kann. Ein besonderer Fokus wird auf sozial-habituelle Kompetenzen gelegt, die bisher zu wenig Beachtung erfuhren.

Als begleitende Maßnahme für die Wahl der zusätzlichen Kurse und die strategische Belegung der Veranstaltungen des Fachcurriculums wird den Studierenden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät ein Coaching offeriert. Die zwischen Coaching und Studierenden abgestimmte Auswahl wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Auf diese Weise können alternative Studienverlaufspläne verabredet werden, die anstelle des sechs- oder siebensemestrigen Bachelorprogramms auch eine gestreckte und durch spezielle Kurse angereicherte Variante von acht oder neun Semestern vorsehen können.

Die zusätzlichen Kurse werden bei Vorliegen einer qualifizierten Teilnahme auf die individuelle Regelstudienzeit angerechnet. Die angepasste Regelstudienzeit kann in Form von Bescheinigungen für die Förderhöchstdauer der Ausbildungsförderung geltend gemacht werden.

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

(1) Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an dem Studienmodell flexING (nachfolgend Flex-Studium genannt) als Ergänzung zu den Bachelorstudiengängen (nachfolgend Fachstudium genannt):

- B. Sc. Angewandte Informatik
- B. Sc. Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaften
- B. Sc. Bauingenieurwesen Vollzeit
- B. Sc. Elektrotechnik und Informationstechnik
- B. Sc. Maschinenbau
- B. Sc. Medizintechnik
- B. Sc. NanoEngineering
- B. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen

(2) Die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung für die Bachelorprüfung bleiben unberührt.

(3) Die Teilnahme an dem Flex-Studium unterliegt der Freiwilligkeit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Angebote des Flex-Studiums. Das Lehr- und Prüfungsangebot wird bis zum 31.12.2020 vorgehalten.

(4) Die Angebote werden kapazitätsneutral ausgestaltet.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Für die mit dem Flex-Studium verbundenen Aufgaben wird vom Dekanat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften eine Flex-Studienkoordination eingesetzt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flex-Studienkoordination arbeiten eng mit den Studienfachberaterinnen und Studienfachberatern sowie den Prüfungsausschüssen der beteiligten Fächer zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flex-Studienkoordination erbringen die folgenden Aufgaben:

- Statische Erfolgskontrolle hinsichtlich Drop-Out-Quoten, Studienerfolgen und Förderung besonders leistungsfähiger Studierender
- Coaching und Beratung der Studierenden bei der Wahl von unterstützenden Kursangeboten, der Ent-

wicklung alternativer Studienverlaufspläne und allgemeinen Fragen zum Studium (Coaching-Stelle)

- ggf. Vermittlung der Studierenden an weitere Beratungsstellen und Vernetzung der Arbeit der verschiedenen Beratungsstellen
- semesterweise Bekanntgabe des Kursangebots des Flex-Studiums
- Koordination des Lehr- und Prüfungsbetriebs im Flex-Studium einschließlich der Anerkennung von Leistungen im Flex-Studium
- Bescheinigung der Teilnahme an einzelnen Kursen des Veranstaltungsangebots, sofern dies nicht bereits durch die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten erfolgt, und Bescheinigung der Teilnahme am Coaching

(2) Bei allen Belangen des Fachstudiums, insbesondere bei Veranstaltungen des Flex-Studiums, die zugleich im nicht-technischen Wahlbereich bzw. Ergänzungsbereich des Fachstudiums der oder des Studierenden zu absolvieren sind, bleibt die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse unberührt.

§ 3

Zugang und Zulassung zum Flex-Studium

(1) Studierende können ohne weitere Anmeldung oder Einschreibung am Flex-Studium teilnehmen, wenn sie in einen der teilnehmenden Studiengänge eingeschrieben sind und sie sich zwischen dem Wintersemester 2016/17 und dem Wintersemester 2019/20 im ersten Fachsemester eines ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs gemäß § 1 Abs. 1 der Universität Duisburg-Essen befanden.

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erfolgt in der Regel ohne Anmeldung. Die Regelungen zu An- und Abmeldungen zu einzelnen Veranstaltungen des Instituts für Optionale Studien bleiben unberührt.

(3) Studierende können auf Vermittlung des Coachings und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bevorzugt zu einzelnen Lehrveranstaltungen des Flex-Studiums zugelassen werden.

§ 4

Module, Veranstaltungsangebot

(1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften erstellt semesterweise ein Kursangebot und gibt dies auf ihrer Internetseite bekannt. Die Kurse des Flex-Studiums sind frei wählbar. Die Studierenden bestimmen selbst die Anzahl, den Umfang und die Abfolge der von ihnen belegten Kurse. Es wird allerdings empfohlen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Coachings frühzeitig aufzusuchen, um die passenden Angebote zusammenstellen und gegebenenfalls einen alternativen Studienverlaufsplan erarbeiten zu können. Der erarbeitete Studienverlaufsplan ist rechtlich nicht bindend.

(2) Das Kursangebot gliedert sich in vier Kompetenzbereiche:

- a) basale Kompetenzen,
- b) sozial-habituelle Kompetenzen,
- c) fachliche Kompetenzen und

d) Verantwortungs- und Managementkompetenzen.

Jeder Kompetenzbereich setzt sich aus Modulen zusammen, in denen die Veranstaltungen des Flex-Studiums aufgrund ihrer Zugehörigkeit und fördertechnischen Ausrichtung zusammengefasst werden. Das Nähere zu den Modulen regelt die Anlage 1.

§ 5

Flex-ECTS-Credits

Im flexING-Studienprogramm findet das European Credit Transfer System (ECTS) Anwendung. Für einen Flex-ECTS-Credit (auch Flex-Credit) wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. In den Flex-Credits sind Zeiten für die Präsenz, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und der Aufwand für die Vorbereitung und Erbringung von Leistungsnachweisen enthalten.

§ 6

Lehr und Lernformen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die in den Fachstudiengängen zum Einsatz kommenden Lehr- und Lernformen können auch im Rahmen des Flex-Studiums Anwendung finden. Der Schwerpunkt liegt auf seminaristischen Formaten.

(2) Soweit einzelne Kurse des Flex-Studienprogramms nicht unter die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung fallen, besteht in Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen und Seminaren die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit. Die regelmäßige Anwesenheit gilt als erfüllt, wenn die Studierenden an mindestens 2/3 der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Semesterwochenstunden teilgenommen haben. Bei Veranstaltungen des Flex-Studiums, die zugleich auch im nicht-technischen Wahlbereich bzw. Ergänzungsbereich des Fachstudiums angeboten werden, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

(3) Eine Veranstaltung des Flex-Studiums gilt als erfolgreich absolviert, wenn die darin geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und mit mindestens „bestanden“ bewertet worden sind. Die im Fachstudium zulässigen Formen von Studien- und Prüfungsleistungen sind auch im Flex-Studium zulässig.

(4) Als bestanden bewertete Leistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(5) Veranstaltungen des Flex-Studiums, die zugleich auch im nicht-technischen Wahlbereich bzw. Ergänzungsbereich des Fachstudiums angeboten werden, werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

(6) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Studienleistung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang

teilzunehmen, gestattet die oder der Lehrende der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

**§ 7
Vergabe von Flex-Credits,
Anrechnung von Leistungen**

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung der vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung werden der bzw. dem Studierenden die zugeordneten Flex-ECTS-Credits auf einem Credit-Konto verbucht. Das Konto wird parallel zum ECTS-Credit-Konto des Fachstudiums gepflegt. Die Einrichtung des Flex-Credit-Kontos erfolgt für Studierende der teilnehmenden Studiengänge sobald die erste Leistung im Flex-Studium zur Verbuchung an den Bereich Prüfungswesen gemeldet wird. Das Verfahren und die Zulässigkeit bestimmen sich nach den Bedingungen von Abs. 2 bis 4.

(2) Veranstaltungen des nicht-technischen Wahlbereichs bzw. Ergänzungsbereichs des Fachstudiums werden sowohl im Fachstudium als auch im Flex-Studium angerechnet. Eine Anrechnung von Veranstaltungen des Flex-Studiums kann darüber hinaus auf Leistungen des Fachstudiums vorgenommen werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.

(3) Eine Verbuchung von Flex-Credits erfolgt nur, solange die in der Anlage 1 für ein Modul festgelegte Höchstgrenze von Flex-Credits nicht überschritten wurde. Sieht die Anlage 1 ferner eine zwingende Rücksprache der/des Studierenden mit der Flex-Studienkoordination vor der Belegung und Absolvierung bestimmter Veranstaltungen in den Modulen vor, muss auch diese Bedingung erfüllt sein, bevor eine Verbuchung erfolgen kann.

(4) Eine Verbuchung von Flex-Credits für Praxistätigkeiten im In- und Ausland erfolgt nur, wenn die Anforderungen des Fachstudiums in diesem Bereich als erfüllt gelten. Näheres regelt die Anlage 1.

**§ 8
Qualifizierte Teilnahme am Flex-Studium und individuelle Regelstudienzeit**

(1) Die individuelle Regelstudienzeit kann bei qualifizierter Teilnahme am Flex-Studium um ein bzw. zwei Fachsemester erhöht werden. Die in dem Fachstudium spezifizierte generelle Regelstudienzeit bleibt hiervon unberührt.

(2) Eine qualifizierte Teilnahme am Flex-Studium liegt vor, wenn die oder der Studierende

- a. durch erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mindestens 30 Flex-Credits erzielt und
- b. mindestens einmal das Coaching wahrgenommen hat.

Die Teilnahme am Coaching wird nicht mit Flex-Credits entgolten.

(3) Die individuelle Regelstudienzeit erhöht sich bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 um ein Semester. Erzielt die oder der Studierende mindestens weitere 30 Flex-Credits erhöht sich die Regelstudienzeit um ein weiteres Semester. Die Erhöhung ist nach Konsultati-

on der Flex-Studienkoordination beim Bereich Prüfungswesen zu beantragen.

(4) Die Flex-Credits finden bei der Feststellung der Voraussetzungen für den Bezug von Ausbildungsförderung nach §48 BAföG Berücksichtigung, sofern die oder der Studierende mindestens einmal das Coaching wahrgenommen hat. Der für die jeweiligen Fachstudiengänge definierte Schwellenwert bleibt hiervon unberührt.

**§ 9
Leistungszeugnis**

(1) Leistungen aus dem Flex-Studium werden nicht auf dem Zeugnis des Fachstudiums oder im Diploma Supplement ausgegeben. Die Bestimmungen über das Ablegen von Zusatzprüfungen der jeweiligen Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

(2) Die Studierenden erhalten eine Leistungsbescheinigung, die alle besuchten Kurse im Rahmen des Flex-Studiums enthält. Die Leistungsbescheinigung enthält außerdem einen Hinweis, ob im Rahmen des Flex-Studiums eine Verlängerung der Regelstudienzeit um 1 oder 2 Semester erreicht wurde.

**§ 10
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtlichen Mitteilungen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheid des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 28.09.2017.

Duisburg und Essen, den 23. Oktober 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler

Dr. Rainer Ambrosy

Anlage I:

Anlage 1 zur Ordnung für das Studienmodell flexING:

Modulhandbuch Flex-Studium

Kompetenzbereiche

A) Basale Kompetenzen: Der Kompetenzbereich behandelt vornehmlich das Zurechtfinden in der deutschen Hochschulkultur und die Einfeldung in die Rolle der oder des Studierenden.

Modul „Selbstmanagement“

Veranstaltungen des Moduls unterstützen die Studierenden in der Entwicklung von Eigenverantwortung und selbständiger Organisation. Wichtige Aspekte sind dabei die Überbrückung von Motivationslöchern und die Balance zwischen Studium, Job und Privatleben. Das Veranstaltungsangebot kann jedes Semester variieren. Ein Veranstaltungskatalog wird rechtzeitig veröffentlicht. Im Katalog wird auf Überschneidungen zwischen dem Flex-Studium und dem Wahlbereich des Fachstudiums hingewiesen.

Höchstgrenze für die Anrechnung: 10 Flex-Credits

Modul „Universitätskultur“

Das Modul befasst sich mit der Übergangssituation Schule-Hochschule. Dabei werden institutionelle Hilfen der Hochschule besprochen, wie auch die Einfeldung in die Rolle des Studierenden im Wissenschaftsbetrieb der Universität. Das Veranstaltungsangebot kann jedes Semester variieren. Ein Veranstaltungskatalog wird rechtzeitig veröffentlicht. Im Katalog wird auf Überschneidungen zwischen dem Flex-Studium und dem Wahlbereich des Fachstudiums hingewiesen.

Höchstgrenze für die Anrechnung: 10 Flex-Credits

B) Sozial-habituelle Kompetenzen: Der Kompetenzbereich hat die Verbesserung der nicht-fachlichen Studierfähigkeit zum Ziel. Die Studierenden sollen insbesondere in Bezug auf Selbstorganisation und Motivation gefördert werden. Der Bereich umfasst auch weitere, nicht fachliche Aspekte wie Sprachfähigkeiten.

Modul „Kommunikations- und Teamkompetenzen“

Selbstbewusstes Auftreten, auch in schwierigen Situationen ist in der universitären Landschaft und dem späteren Berufsleben enorm wichtig. Das Modul vermittelt Kompetenzen der Kommunikation mit dem Ziel, dass Studierende ein sicheres Auftreten lernen und leichter Kontakte schließen können. Hierunter fällt auch das Erlernen neuer Sprachen. Das Veranstaltungsangebot kann jedes Semester variieren. Ein Veranstaltungskatalog wird rechtzeitig veröffentlicht. Im Katalog wird auf Überschneidungen zwischen dem Flex-Studium und dem Wahlbereich des Fachstudiums hingewiesen.

Höchstgrenze für die Anrechnung: 12 Flex-Credits

Modul „Präsentationskompetenzen“

Die Veranstaltungen des Moduls sollen Studierenden dabei helfen, sicherer im Umgang mit Vorträgen im akademischen Umfeld zu werden. Dazu werden sowohl Sprech- wie auch Visualisierungstechniken vermittelt. Das Veranstaltungsangebot kann jedes Semester variieren. Ein Veranstaltungskatalog wird rechtzeitig veröffentlicht. Im Katalog wird auf Überschneidungen zwischen dem Flex-Studium und dem Wahlbereich des Fachstudiums hingewiesen.

Höchstgrenze für die Anrechnung: 12 Flex-Credits

Modul „Selbstmotivation und -organisation“

Um mit dem zunehmenden Leistungsdruck des Studiums umgehen zu können, vermittelt das Modul Kompetenzen zur Stress-Resilienz sowie effektiven Lern- und Selbstmotivationsstrategien. Das Veranstaltungsangebot kann jedes Semester variieren. Ein Veranstaltungskatalog wird rechtzeitig veröffentlicht. Im Katalog wird auf Überschneidungen zwischen dem Flex-Studium und dem Wahlbereich des Fachstudiums hingewiesen.

Höchstgrenze für die Anrechnung: 12 Flex-Credits

C) Fachliche Kompetenzen: Der Kompetenzbereich setzt an den fachlichen Inhalten des Curriculums an und erweitert dies in einer sinnvollen Art und Weise. Ein Schwerpunkt liegt hier auf der Förderung der mathematischen Kompetenzen und der Darlegung der fächerübergreifenden Zusammenhänge.

Modul „Fachbegleitend“

Fachbegleitend werden in diesem Modul einerseits Hilfestellungen angeboten, andererseits die curricularen Inhalte um aktuelle Entwicklungen im Fach erweitert. Dabei werden unter anderem mathematische Kompetenzen gefördert, ebenso wie generelle Zusammenhänge des Studiums anschaulich erklärt. Das Veranstaltungsangebot kann jedes Semester variieren. Ein Veranstaltungskatalog wird rechtzeitig veröffentlicht. Im Katalog wird auf Überschneidungen zwischen dem Flex-Studium und dem Wahlbereich des Fachstudiums hingewiesen.

Höchstgrenze für die Anrechnung: 15 Flex-Credits

Die Veranstaltungen dieses Moduls mit Bezug zu Lern- und Diskussionszentren oder zur Klausurvorbereitung können mehrfach absolviert und angerechnet werden.

Modul „Wissenschaftliches Arbeiten in den Ingenieurwissenschaften“

Die akademische Arbeitsweise unterscheidet sich deutlich von derjenigen, die die Studierenden aus dem Umfeld der Schule kennen. In diesem Modul werden Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens mit einem besonderen Bezug zu den Ingenieurwissenschaften vermittelt. Dies reicht von Problemlösungsstrategien, über schriftliche Arbeiten in diesem Feld, bis hin zur effektiven Darstellung technischer Inhalte. Das Veranstaltungsangebot kann jedes Semester variieren. Ein Veranstaltungskatalog wird rechtzeitig veröffentlicht. Im Katalog wird auf Überschneidungen zwischen dem Flex-Studium und dem Wahlbereich des Fachstudiums hingewiesen.

Höchstgrenze für die Anrechnung: 15 Flex-Credits

D) Verantwortungs- und Managementkompetenzen: Der Kompetenzbereich bietet Studierenden die Möglichkeit bereits vor dem Studienabschluss berufsnahe, hochwertig praktische Erfahrungen im In- und Ausland zu sammeln.

Modul „Unternehmenskompetenzen“

Das Modul richtet sich an Studierende, die gezielt eine höhere Position in einem Unternehmen anstreben. Die Veranstaltungen vermitteln dazu Kompetenzen, die sich sowohl mit der Zusammenarbeit innerhalb eines Unternehmens, mit anderen Unternehmen, als auch mit der Gründung eines eigenen Unternehmens befassen. Das Veranstaltungsangebot kann jedes Semester variieren. Ein Veranstaltungskatalog wird rechtzeitig veröffentlicht. Im Katalog wird auf Überschneidungen zwischen dem Flex-Studium und dem Wahlbereich des Fachstudiums hingewiesen.

Höchstgrenze für die Anrechnung: 10 Flex-Credits

Modul „Praxistätigkeiten im In- und Ausland“

In diesem Modul wird es den Studierenden ermöglicht, über das curricular erforderliche Maß hinaus praktische Erfahrungen in Unternehmen und anderen Organisationen im In- und Ausland zu gewinnen. Vereinzelt

können Praktikums- und Studienplätze vermittelt werden. In der Regel obliegt es aber dem Studierenden, sich um entsprechende Stellen zu kümmern.

Höchstgrenze für die Anrechnung: 15 Flex- Credits

Es werden nur Leistungen angerechnet, die über die Anforderungen des Fachstudiums hinausgehen. Dies bedeutet im Einzelnen, dass bei Praktika zunächst der jeweils von der Prüfungsordnung des Fachstudiums festgelegte Mindestumfang erfüllt sein muss, bevor eine Anrechnung weiterer berufspraktischer Tätigkeiten auf das Studienmodell flexING erfolgen kann. Jede zusätzliche Woche berufspraktischer Tätigkeit, die im Rahmen eines einschlägigen Praktikums erbracht worden ist, wird mit einem ECTS kreditiert, sobald der geforderte Leistungsnachweis erbracht wurde (z.B. der Praktikumsbericht). Es können höchstens zehn ECTS aufgrund berufspraktischer Tätigkeiten angerechnet werden.

Im Falle von studienrelevanten Auslandsaufenthalten, die in Form von Auslandssemestern oder Auslandspraktika erbracht werden, erfolgt eine Anrechnung auf das Studienmodell flexING nur, sofern der in der Prüfungsordnung geforderte Mindestumfang erfüllt ist und nicht bereits eine Anrechnung als berufspraktische Tätigkeit in flexING durchgeführt wird. Im Rahmen des Auslandsaufenthalts können ECTS auch für nicht-technische, insbesondere kulturelle Veranstaltungen, angerechnet werden.

Die Einschlägigkeit bzw. Studienrelevanz berufspraktischer Tätigkeiten im In- und Ausland richtet sich zuvorderst nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung, der Praktikumsordnung oder des Modulhandbuches des Fachstudiums. Sollte nichts Näheres bestimmt sein, entscheidet die Flex-Studienkoordination im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss des Fachstudiengangs.

Modul „Interdisziplinäre Kompetenzen“

Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Moduls besucht werden, vermitteln den Studierenden akademische Kompetenzen außerhalb des eigenen Fachstudiums. So wird dem Studierenden ermöglicht, die im Studium erlernten Inhalte sinnvoll zu ergänzen und zu erweitern. Das Modul beinhaltet keine Veranstaltungsübersicht. Stattdessen wird individuell in Absprache mit der Flex-Studienkoordination über sinnvolle Ergänzungen aus dem Veranstaltungsangebot der Universität Duisburg-Essen entschieden. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss des Fachstudiengangs zu treffen.

Höchstgrenze für die Anrechnung: 15 Flex-Credits